

**Reglement über die Betreuungsgut-  
scheine in der Stadt Langenthal**  
vom 23. November 2020  
(in Kraft ab 1. Juni 2021)

**9.1 R**





## Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 1</b> .....	<b>2</b>
Gegenstand.....	2
<b>Art. 2</b> .....	<b>2</b>
Grundsatz.....	2
<b>Art. 3</b> .....	<b>2</b>
Anspruchsberechtigung.....	2
<b>Art. 4</b> .....	<b>2</b>
Organisation.....	2
<b>Art. 5</b> .....	<b>3</b>
Anspruch.....	3
<b>Art. 6</b> .....	<b>3</b>
Mitwirkungspflicht.....	3
<b>Art. 7</b> .....	<b>3</b>
Anpassung.....	3
<b>Art. 8</b> .....	<b>3</b>
Inkrafttreten.....	3



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern vom 11. Juni 2001 sowie die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV), folgendes

## REGLEMENT ÜBER DIE BETREUUNGSGUTSCHEINE IN DER STADT LANGENTHAL

### Art. 1

Gegenstand Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen in der Stadt Langenthal im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

### Art. 2

Grundsatz Die Stadt unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

### Art. 3

Anspruchsbe-  
rechtigung Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für:

- a. vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergarten für Kindertagesstätten;
- b. vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.

### Art. 4

Organisation

- <sup>1</sup> Das Amt für Bildung, Kultur und Sport ist für die Ausgabe und Abrechnung der Betreuungsgutscheine zuständig.
- <sup>2</sup> Die Stadt kann die Administration der Betreuungsgutscheine auch für andere Gemeinden übernehmen. Es wird eine Fallpauschale in Rechnung gestellt.



## Art. 5

Anspruch

<sup>1</sup> Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Anpassung oder Aufhebung der Ermächtigung durch den Kanton gemäss Artikel 4 Absatz 1 ASIV oder die Änderung der gesetzlichen Grundlagen betreffend Eingabe der Aufwendungen für Betreuungsgutscheine in den kantonalen Lastenausgleich.

<sup>3</sup> In den Fällen nach Absatz 2 übernimmt die Stadt während höchstens sechs Monaten den fehlenden kantonalen Anteil an den Kosten eines Betreuungsgutscheins. Kommt es bis zum Ablauf dieser Frist zu keiner Neuregelung, fällt der Anspruch auf den Betreuungsgutschein dahin.

## Art. 6

Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflicht der Eltern richtet sich nach Artikel 34p ASIV.

## Art. 7

Anpassung

Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Artikel 34q ff. ASIV.

## Art. 8

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Geltung der gestützt auf dieses Reglement ausgegebenen Betreuungsgutscheine beginnt frühestens am 1. August 2021.

<sup>3</sup> Das Reglement über die Kindertagesbetreuung in der Stadt Langenthal vom 13. Dezember 1999 wird auf den 31. Juli 2021 aufgehoben.

Langenthal, 23. November 2020

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Präsident:

Paul-Arthur Bayard

Die Sekretärin:

Simone Burkhard-Schneider